



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. Januar 2018
(OR. en)

5553/18

COSCE 4
CFSP/PESC 56
COHOM 8

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 5293/18 COSCE 2 CFSP/PESC 38 COHOM 6

Betr.: Prioritäten der EU für die Zusammenarbeit mit dem Europarat (2018-2019)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die vom Rat am 22. Januar 2018 angenommenen Prioritäten der EU für die Zusammenarbeit mit dem Europarat (2018-2019).

PRIORITÄTEN DER EU FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DEM EUROPARAT (2018-2019)

I. EINLEITUNG

In einer immer stärker vernetzten und immer komplexeren Welt sind wir mit einer neuen Dynamik und neuen Herausforderungen konfrontiert, die spürbare und immer stärkere Auswirkungen auf Europa und seine Nachbarn haben. Dabei handelt es sich um grenzüberschreitende Herausforderungen, die vor Grenzen nicht halt machen und grenzüberschreitende Lösungen erfordern. Unsere Sicherheit und unser Wohlstand hängen in hohem Maße von wirksamen multilateralen Institutionen ab.

In einer Zeit, die von mehr Krisen und Spaltungen geprägt ist als zuvor und in der die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte immer stärker in Frage gestellt werden, ist es für Partner umso wichtiger, miteinander in Kontakt zu stehen und zusammenzuarbeiten, um Differenzen zu überwinden und in ihren Regionen zu gemeinsamen stabilen Lösungen zu gelangen. Vor diesem Hintergrund wird von der Europäischen Union (im Folgenden "EU") zunehmend erwartet, für ein dauerhaft demokratisches, stabiles und sicheres Europa zu sorgen, sich für ein auf Regeln basierendes internationales System einzusetzen und es zu verteidigen und dazu beizutragen, in ihrer Nachbarschaft ein Gefühl der Stabilität zu vermitteln. Die EU ist sich der Tatsache bewusst, dass sie auch weiterhin effektive Partnerschaften, auch mit anderen regionalen und internationalen Organisationen, auf- und ausbauen muss, wenn sie diesen Erwartungen gerecht werden will. Das Eintreten für auf Zusammenarbeit beruhende regionale Ordnungen ist ein wesentlicher Bestandteil der Folgemaßnahmen zu der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der EU.

Der Europäischen Union und dem Europarat liegen dieselben Gedanken, derselbe Geist, dieselben Ambitionen und dieselben Werte zugrunde, die tief in Europa verwurzelt sind: Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Der EU und dem Europarat kommt zudem die gemeinsame Aufgabe zu, diese Werte zu wahren und weiter zu verbreiten. Unsere beiden Institutionen nehmen unterschiedliche Rollen wahr, die einander jedoch ergänzen: beide Institutionen profitieren von den Stärken, den Kompetenzen und der Expertise der jeweils anderen, während beide sich darum bemühen, unnötige Überschneidungen zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund wird die EU den Europarat, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und das System der Übereinkommen des Europarats als die wesentlichen Instrumente zum Schutz der Menschenrechte in Europa auch weiterhin unterstützen. In diesen schwierigen Zeiten hat die EU ein starkes Interesse daran, mit dem Europarat zusammenzuarbeiten und Nutzen aus dessen Expertise und Erfahrung zu ziehen, wie es durch die wichtige beratende Rolle der Venedig-Kommission verdeutlicht wird. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass wir als Partner dem Schutz und der Förderung unserer zentralen Werte gemeinsam verpflichtet bleiben.

In den nächsten Jahren sollte die Zusammenarbeit¹ über Anstrengungen, die wir zur Bewahrung des bisher Erreichten unternehmen, hinausgehen. Die konsolidierte und intensivierete Zusammenarbeit hat nichts von ihrer Bedeutung verloren, und die europäische Solidarität muss noch weiter ausgebaut werden. In dem Zeitraum 2018-2019 wird sich die EU weiterhin auf eine nicht erschöpfende Zahl von Bereichen konzentrieren und dabei für eine dauerhafte finanzielle Unterstützung des Europarats sorgen, damit dieser seinen Aufgaben weiterhin nachkommen kann. Hinsichtlich der thematischen Bereiche wird die EU den Schwerpunkt weiterhin auf die folgenden zusammenhängenden und sich gegenseitig verstärkenden Prioritäten legen:

- Menschenrechte
- Demokratie
- Rechtsstaatlichkeit.

¹ Die EU hat sich über Jahre hinweg für die politische und rechtliche Zusammenarbeit, für eine Zusammenarbeit durch gemeinsame Programme und für eine programmatische Zusammenarbeit eingesetzt. Die Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Europarat wurde durch die Unterzeichnung der *Vereinbarung* zwischen beiden Organisationen im Jahr 2007 und die Unterzeichnung der *Absichtserklärung* betreffend die Zusammenarbeit im Jahr 2014 intensiviert. Seit 2012 legt die EU ihre Prioritäten für die Zusammenarbeit mit dem Europarat fest; dies hat sich als wirksame Methode erwiesen, um dieser Zusammenarbeit Impulse für einen noch stärker strategisch ausgerichteten Ansatz zu geben.

II. THEMATISCHE PRIORITÄTEN

1. Menschenrechte

Die EU gründet sich auf ein starkes Engagement für die Förderung und den Schutz der **Menschenrechte**. Hier steht der Wert der **Zusammenarbeit mit dem Europarat, unter anderem in den nachfolgend aufgeführten Bereichen, außer Frage:**

a) *Stärkere Achtung der europäischen Menschenrechtsstandards*

- Zusammenarbeit mit dem Ziel, dass die Mitgliedstaaten des Europarats die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte befolgen und umsetzen,
- Fortsetzung der Zusammenarbeit und der Abstimmung mit dem Kommissar für Menschenrechte und anderen Mechanismen des Europarats,
- Festlegung kohärenter und wirksamer Reaktionen auf die Einschränkungen des Handlungsspielraums der Zivilgesellschaft.

b) *Übereinkommen des Europarats*

- Die EU setzt sich politisch weiterhin entschlossen für das System der Übereinkommen des Europarats ein, kann sie doch 54 Übereinkommen des Europarats beitreten; der Beitritt zu der **Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** ist nach Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags von Lissabon eine primärrechtliche Verpflichtung und eine Möglichkeit, den Schutz der Menschenrechte in Europa kohärenter zu gestalten. Die EU wird auch weiterhin vorrangig darauf hinarbeiten, Lösungen für die verbleibenden Problemstellungen im Hinblick auf den Abschluss des Beitritts zu finden.

c) *Todesstrafe*

- Sensibilisierung dafür, dass die Todesstrafe unter keinen Umständen und in keinem Fall zulässig ist, Eintreten für ihre Abschaffung und gegen eine Wiedereinführung; Aufruf zu Moratorien für die Todesstrafe im Hinblick auf ihre Abschaffung; Intensivierung der Zusammenarbeit von EU und Europarat bei dem weltweiten Eintreten für diese Ziele, auch im Kontext der Vereinten Nationen.

d) *Folter und sonstige Misshandlungen*

- Vertiefung der Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen Folter, Misshandlung und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, unter anderem, indem auf eine Verbesserung des Zugangs zur Justiz und der Qualität der Justiz und der Haftbedingungen hingewirkt wird;

- Intensivierung des Dialogs über die Umsetzung der Empfehlungen, die von internationalen mit Prävention und Kontrolle befassten Gremien, wie beispielsweise dem Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter, ausgesprochen wurden.
- e) ***Menschenrechtsverteidiger***
- Unterstützung und Schutz von Menschenrechtsverteidigern, unter anderem auch über die EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern;
 - Begehung des zehnten Jahrestages der Erklärung des Ministerkomitees über Maßnahmen des Europarats zur Verbesserung des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern und der Förderung ihrer Tätigkeit; Überprüfung der erzielten Fortschritte; Hinwirken auf die Schaffung einer Europarat-Plattform für Menschenrechtsverteidiger.
- f) ***Freiheit der Meinungsäußerung, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit***
- Förderung der Freiheit der Meinungsäußerung online und offline: Schutz des Umfelds und der Freiheit des Journalismus und Schutz der Sicherheit von Journalisten und Medienschaffenden; Förderung des Pluralismus und der Vielfalt von Medien;
 - Sicherstellung des Zugangs zu Informationen und Förderung von Journalisten-Plattformen, einschließlich der Plattform zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten; Eintreten für einen angemessenen Schutz von Hinweisgebern, Unterstützung von Reformen, die darauf abzielen, das Recht von Journalisten, ihre Quellen nicht offenzulegen, rechtlich zu schützen; Bekämpfung von Intoleranz, Hasspropaganda und Desinformation;
 - Förderung des freien Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) sowie zu Online-Diensten im Einklang mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention;
 - Weiteres Hinwirken auf den Ausbau des auf einer Vielzahl von Akteuren beruhenden Modells für die Verwaltung des Internets; Vorgehen gegen extremistische Inhalte im Internet und in den sozialen Medien im Zusammenhang mit Radikalisierung unter Achtung der Freiheit der Meinungsäußerung, was unter anderem die Entwicklung von Gegendiskursen einschließt.
- g) ***Bekämpfung von Diskriminierung aus jeglichem Grund, Förderung und Schutz der Menschenrechte der Angehörigen von Minderheiten und gefährdeten Gruppen***
- Förderung des Wissens über die Tätigkeiten der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (EKRI) des Europarats und Umsetzung ihrer Empfehlungen zu jeder Form der Nichtdiskriminierung im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit der Europäischen Menschenrechtskonvention.

- Stärkung des Schutzes und Unterstützung der sozio-ökonomischen Integration von Angehörigen von Minderheiten, einschließlich der Roma-Gemeinschaften; Unterstützung von Maßnahmen auf lokaler Ebene und Zusammenarbeit mit dem Europäischen Roma-Institut für Kunst und Kultur;
- Eintreten für die Wahrung der Vielfalt durch Schutz und Förderung der Menschenrechte von Angehörigen von nationalen Minderheiten gemäß den geltenden Standards und Normen des Europarats;
- Verbreitung bewährter Verfahren und verstärkte Sensibilisierung für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle, auch über die Umsetzung der Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und durch Unterstützung gemeinsamer Initiativen zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit;
- Zusammenarbeit bei der kontinuierlichen Umsetzung der EU-Leitlinien für die Förderung und den Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch LGBTI-Personen und der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats CM/Rec(2010)5 über Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität.

h) Rechte des Kindes

- Durchsetzung und Förderung der Rechte des Kindes über die VN-Kinderrechtskonvention und die zugehörigen Protokolle, die zehn Grundsätze für integrierte Systeme zum Schutz von Kindern, die Strategie des Europarats für die Rechte des Kindes, die Menschenrechtserziehung und -bildung sowie die überarbeiteten Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes;
- Zusammenarbeit im Rahmen des "Lanzarote-Übereinkommens" des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, auch über Online-Medien, im Hinblick auf den Beitritt der EU zu dem Übereinkommen;
- Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen Gewalt gegen Kinder, um Kinder vor jeder Form von Gewalt zu schützen;
- Zusammenarbeit mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Migration und Flüchtlinge, insbesondere beim Schutz von minderjährigen Migranten.

i) Rechte der Frau

- Fortsetzung der Arbeit zur Durchführung des Übereinkommens von Istanbul und Zusammenarbeit im Rahmen dieses Übereinkommens, insbesondere im Anschluss an dessen Unterzeichnung durch die EU im Juni 2017;

- Förderung der Geschlechtergleichstellung, der Rechte von Frauen und Mädchen sowie ihrer Emanzipation und Teilhabe im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates über die Gleichstellung der Geschlechter von 2016 und dem Rahmen für Geschlechtergleichstellung in den Außenbeziehungen der EU 2016-2020; Förderung der Teilhabe von Frauen in allen Bereichen des Lebens im Rahmen der uneingeschränkten Ausübung der Menschenrechte und als notwendige Voraussetzung für eine nachhaltige sozio-ökonomische Entwicklung und ein besseres Funktionieren demokratischer Gesellschaften.

j) Soziale und wirtschaftliche Rechte

- Fortsetzung des regelmäßigen Dialogs und der Zusammenarbeit mit dem Europarat bezüglich des Zusammenwirkens von Europäischer Sozialcharta und den Rechtsvorschriften und Maßnahmen der Europäischen Union unter Berücksichtigung der jeweiligen rechtlichen und politischen Strukturen und Befugnisse der EU und des Europarats, insbesondere im Kontext der Europäischen Säule Sozialer Rechte;
- Förderung einer inklusiven Bildung zur Förderung der Gerechtigkeit und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere der Bildung benachteiligter Kinder und junger Menschen, durch gleichberechtigten Zugang zu qualitativ hochwertiger allgemeiner und beruflicher Bildung.

k) Unternehmen und Menschenrechte

- Stärkung der Zusammenarbeit zur Verbesserung der Umsetzung der wesentlichen sozialen und wirtschaftlichen Rechte und Voranbringen des Themas "Wirtschaft und Menschenrechte"; Intensivierung des regelmäßigen Dialogs und der regelmäßigen Zusammenarbeit mit dem Europarat zur Umsetzung der Empfehlung CM/Rec(2016)3 zum Thema "Unternehmen und Menschenrechte";
- Ausarbeitung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel der Erstellung von Lehrplänen für spezielle Fortbildungsmaßnahmen, Weitergabe bewährter Verfahren und Entwicklung von Methodenlehren für Angehörige der Rechtsberufe im Bereich "Unternehmen und Menschenrechte" im Rahmen des HELP-Programms.

2. Demokratie

Fortsetzung des Dialogs von Europarat und EU über Demokratisierungsprozesse und die Entwicklung und Verankerung einer demokratischen Kultur in unseren Gesellschaften:

- Schwerpunkte: Verfassungsreformen (auch mit Hilfe der Venedig-Kommission), demokratische Regierungsführung (einschließlich partizipativer Demokratie und Wahlen), Demokratie- und Menschenrechtserziehung sowie Maßnahmen zur Stärkung der Eigenverantwortung lokaler Akteure;

- Förderung des interkulturellen und des interreligiösen Dialogs unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte als Motor für Solidarität und Zusammenhalt; Förderung eines Dialogs über die Achtung von Identitäten und Vielfalt sowie eines Gefühls der Zugehörigkeit zu einer Wertegemeinschaft, vor allem im Rahmen des Europäischen Jahrs des Kulturerbes (2018);
- Zusammenarbeit zur Stärkung der institutionellen Rahmen für die Verwaltung auf lokaler und regionaler Ebene; Förderung der Bürgerbeteiligung an Entscheidungsverfahren und einer wirklichen Interaktion zwischen einer aktiven Zivilgesellschaft und den Behörden.

3. Rechtsstaatlichkeit

a) *Reform des Justizwesens*

- Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der EU und der Venedig-Kommission, der Europäischen Kommission für die Wirksamkeit der Justiz, dem Beirat Europäischer Richter, dem Beirat Europäischer Staatsanwälte und dem Dienst für die Vollstreckung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, auch im Einklang mit dem Aktionsplan des Europarates zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz;
- Schwerpunkt: Kapazitätsaufbau und Einführung von Standards, um die Unabhängigkeit, Qualität und Effizienz der Justizsysteme einschließlich der Strafvollzugssysteme sicherzustellen und zu verstärken;
- Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Justiz durch transparente Kommunikation der Ergebnisse der Kooperationsmaßnahmen; vor allem Einbindung der Zivilgesellschaft in die Justizreform;
- Zusammenarbeit bei Maßnahmen zur Dokumentierung echter Verbesserungen vor Ort, einschließlich Erhebungen über die Justiz.

b) *Justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen*

- Vertiefung der justiziellen Zusammenarbeit durch Evaluierung der Umsetzung von Instrumenten des Europarates und durch Prüfen der Möglichkeit weiterer Beitritte wichtiger Länder.

c) ***Bekämpfung der organisierten Kriminalität***

- Sicherstellen, dass für kriminelle Handlungen bestimmte Finanzströme aufgedeckt und unterbunden werden: Hervorheben, wie wichtig die Zusammenarbeit mit dem Expertenausschuss des Europarates für die Bewertung von Maßnahmen gegen Geldwäsche (MONEYVAL) ist, und dafür sorgen, dass Maßnahmen gegen Geldwäsche wirksam umgesetzt werden; verstärkte Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung;
- weiter außerhalb der EU für das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels eintreten; Förderung des Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren; Gewährleistung einer engen Zusammenarbeit und von Kohärenz; Fortsetzung des Dialogs zwischen dem EU-Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels und dem Europarat.

d) ***Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus***

- Zusammenarbeit bei der Verhütung des Terrorismus im Rahmen des Übereinkommens zur Verhütung des Terrorismus und seines Zusatzprotokolls;
- Gewährleistung, dass alle Terrorismusbekämpfungsmaßnahmen mit den Menschenrechtsnormen vereinbar sind;
- Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung und Verhütung des gewalttätigen Extremismus im Rahmen der EU-Strategie zur Bekämpfung von Radikalisierung und Anwerbung für den Terrorismus und des Aktionsplans des Europarates zur Bekämpfung von gewaltbereitem Extremismus und Radikalisierung, die zu terroristischen Aktivitäten führen, sowie Vorgehen gegen bestimmte Ursachen der in Gewaltbereitschaft mündenden Radikalisierung;
- Werben für das Übereinkommen (Nr. 221) des Europarates über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut ("Blutantiquitäten") und für einen Beitritt der Mitgliedstaaten des Europarates zu diesem Übereinkommen.

e) ***Bekämpfung der Computerkriminalität***

- Fortsetzung der Zusammenarbeit im Rahmen des Budapester Übereinkommens über Computerkriminalität und seiner Zusatzprotokolle; Sicherstellung der Kohärenz zwischen dem zweiten Zusatzprotokoll, über das gegenwärtig verhandelt wird, und der Arbeit der EU zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugriffs auf elektronische Beweismittel; Förderung des Budapester Übereinkommens als Rahmen für die internationale Zusammenarbeit und den Kapazitätsaufbau.

f) Datenschutz

- Fortsetzung der Verhandlungen über die Zukunft des Datenschutzübereinkommens des Europarates (Übereinkommen Nr. 108) mit Blick auf einen Beitritt der EU;
- Verschärfung der Datenschutzvorschriften, -verordnungen und -maßnahmen im Einklang mit den internationalen und europäischen Datenschutzstandards, um einen maximalen Schutz des Einzelnen zu gewährleisten.

g) Korruptionsbekämpfung

- Zusammenarbeit mit der GRECO beim Aufbau von Kapazitäten und bei der Einführung von Standards mit dem Ziel einer verstärkten Korruptionsbekämpfung.

h) Bekämpfung der Manipulation im Sport

- Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Gefährdungen der Integrität des Sports, einschließlich der Manipulation von Sportwettkämpfen.

4. Querschnittsthemen

In den Bereichen Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit werden – zusätzlich zu denen Prioritäten, die im vorliegenden Dokument genannt werden – unter anderem folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Im Rahmen ihrer Beziehungen zum Europarat wird die EU weiterhin durchgängig auf eine Zusammenarbeit mit der **Zivilgesellschaft** achten.
- Die enge Zusammenarbeit mit der **Parlamentarischen Versammlung** des Europarates und dem **Kongress der Gemeinden und Regionen in Europa** wird fortgesetzt, auch im Hinblick auf den schrumpfenden Spielraum der Zivilgesellschaft.
- Die EU wird den politischen Dialog des **Generalsekretärs** mit den Mitgliedstaaten des Europarates fortführen, um das auf Übereinkommen beruhende System zu erhalten und zu fördern.
- Der **Gleichstellung der Geschlechter und der Teilhabe von Frauen** wird in allen Bereichen durchgängig Rechnung getragen.
- Die EU und der Europarat werden im Hinblick auf **junge Menschen und Kinder** zusammenarbeiten, auch was die Förderung wirksamer Jugendstrategien und der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie die beschleunigte Umsetzung der Agenda für Jugend, Frieden und Sicherheit anbelangt.
- Der Dialog über **Migration** wird fortgesetzt, wobei besonders auf die Bedürfnisse **schutzbedürftiger Migrantinnen und Migranten**, d. h. von gefährdeten Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderung, Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen diskriminiert werden, Gewaltopfern und Opfern des Menschenhandels, eingegangen werden soll.

- Vor dem Hintergrund der anhaltenden ständigen Sicherheitsbedrohungen werden die EU und der Europarat dafür sorgen, dass **Sicherheitsbelange** unter uneingeschränkter Achtung der **internationalen Menschenrechtsnormen** berücksichtigt werden.
- Bei der Zusammenarbeit mit dem Europarat wird weiter auf Komplementarität und Abstimmung mit den **EU-Agenturen und Einrichtungen**, etwa der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, geachtet. Die Abstimmung mit anderen internationalen und regionalen Organisationen, einschließlich der VN und der OSZE, sollte sichergestellt und noch verstärkt werden. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.
- Überdies will sich die EU darum bemühen, dass ihre Unterstützung für den Europarat **von der Öffentlichkeit besser wahrgenommen** wird, und sich noch stärker engagieren, auch was die Zusammenarbeit in Form gemeinsamer Projekte und Programmatischer Kooperationsrahmen anbelangt.

III. GEOGRAFISCHE ZUSAMMENARBEIT

Die EU wird ihre Zusammenarbeit mit dem Europarat – auch die technische Zusammenarbeit (gemeinsame Programme und Rahmen für Partnerschaft und Zusammenarbeit) – insbesondere in den Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern, den Ländern der Östlichen Partnerschaft im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP), die alle – mit Ausnahme von Belarus und des Kosovos* – Mitglieder des Europarates sind, sowie mit den einschlägigen Ländern der Südlichen Partnerschaft im Rahmen der ENP fortsetzen. Die Zusammenarbeit mit dem Europarat wird sich auch auf Russland und Zentralasien erstrecken. Sie wird sich auf die Bereiche konzentrieren, die im Rahmen des politischen Dialogs bestimmt und als Prioritäten in den Jahresberichten über die Beitrittsländer und die ENP hervorgehoben werden. In den Nachbarländern des Europarates wird sie auf Grundlage einer gemeinsamen Bedarfsanalyse der EU und des Europarates und des etablierten Rahmens für die Zusammenarbeit fortgesetzt.

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.